

Heizungsanlagen – 2. Stufe der 1. BImSchV

Stadtrat Rudolf Schnur richtete folgende Plenaranfrage an Oberbürgermeister Hans Rampf:

Rechtliche Rahmenbedingungen für kleine Biomassefeuerungen ab dem 01.01.2015
– Wer muss nachrüsten?

Für neue Heizungsanlagen tritt zum 1. Januar 2015 die verschärfte, 2. Stufe der 1. BImSchV, mit deutlich strengeren Anforderungen an die zulässigen Kohlenmonoxid- und Staubemissionen in Kraft. Dies stellt sowohl für die Hersteller von Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe (z.B. Hackschnitzel, Pellets, Scheitholz etc.) als auch für die Betreiber solcher Anlagen eine zusätzliche Herausforderung dar.

1. Ist zeitnah beabsichtigt und falls ja, in welcher Form, die Eigentümer von Wohnungen sowie die Mieter über den Anwendungsbereich der 1. BImSchV, die zugelassenen Festbrennstoffe (Holzbrennstoffe und Nicht-Holzbrennstoffe), die derzeit geltenden Emissionsgrenzwerte und Informationen zur Überwachung der Anlagen zu informieren?
2. Welche wirkungsvollen Techniken zur sekundären Abgasreinigung sind den Bürgern zu empfehlen?

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

1. **Information von Eigentümern und Mietern über strengere Anforderungen für Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe zum 01.01.2015**

Eine Information durch die Stadtverwaltung ist nicht vorgesehen. Der Verwaltung liegen keine Daten zu Betreibern von Festbrennstofffeuerungen und zum Typ der Feuerungsanlage vor. Über diese Daten verfügen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister (bBSF) in ihren Kehrbüchern.

Nach §§ 25 Abs. 5 und 26 Abs. 5 und 7 der 1. BImSchV hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister die Betreiber über die Übergangsregelungen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zu beraten bzw. muss sich der Betreiber vom bBSF beraten lassen.

Entsprechend der Vorgabe des Bay. Umweltministeriums an die bBSF sollen die betroffenen Betreiber auf die Austauschpflicht generell hingewiesen werden. Im Rahmen der Feuerstättenschau soll der bBSF den Betreiber darauf hinweisen, dass – sofern eine Feuerstätte (entgegen allen Ausnahmeregelungen der 1. BImSchV) noch betrieben wird – diese nicht mehr betrieben werden darf. Dies hat zur Folge, dass der bBSF dem Kunden mitteilt, dass eine Außerbetriebnahme der Feuerstätte innerhalb der nächsten drei Monate, spätestens bis zum Beginn der nächsten Heizperiode zu erfolgen hat. Eine entsprechende Mitteilung kann auch außerhalb der Feuerstättenschau im Zuge der Durchführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten erfolgen.

(siehe Anlagen: Infoblätter des Obermeisters der Kaminkehrerinnung Niederbayern)

2. **Wirkungsvolle Techniken zur sekundären Abgasreinigung**

Es sind verschiedene Reinigungsaggregate mit unterschiedlicher Abreinigungstechnik auf dem Markt. Eine generelle Empfehlung einer wirkungsvollen Technik ist nicht möglich. Die Auswahl eines Filtertyps ist stark von der Art der Feuerungsstätte abhängig.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass der Markt für sekundäre Abgasreinigungsgeräte noch unübersichtlich ist. Teilweise wird die Anschaffung einer neuen Feuerungsstätte (insbesondere bei Kleinanlagen) günstiger und effektiver sein als der Einbau eines Abgasreinigungsaggregats.

Landshut, den 28.11.2014

Hans Rampf
Oberbürgermeister